

Berufsorientierungsprogramm in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten nach der Richtlinie des BMBF vom 01.06.2010

FAQ (Stand: 08.03.11)

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Träger von überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten. Voraussetzung ist, dass sie allein oder in Kooperation mit anderen Bildungsstätten in mindestens drei Berufsfeldern überbetriebliche Lehrlingsunterweisung anbieten oder über eine entsprechende Erfahrung in der beruflichen Erstausbildung verfügen. Hierzu gehört auch Erfahrung mit BaE (Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen), nicht jedoch die alleinige Erfahrung mit BvB (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) gem. SGB III). Entsprechende Werkstatteinrichtungen müssen vorhanden sein.

- Offenheit für die Kooperation mit anderen Berufsbildungsstätten wird erwünscht, um ein vielfältiges Berufsspektrum anbieten zu können.

Sind außerbetriebliche Bildungseinrichtungen antragsberechtigt?

- Ja, wenn sie die o.g. Bedingungen erfüllen.

Können auch nicht gemeinnützige Träger einen Antrag stellen?

- Ja, wenn sie die o.g. Bedingungen erfüllen und geeignet sind, die Ziele der Richtlinien umzusetzen. Hierzu gehört auch eine Bonitätsprüfung.

Können auch Schulen einen Antrag stellen?

Nein.

- Sie können jedoch auf Träger zugehen, mit ihnen Kooperationsverträge abschließen und diese von der Antragsstellung überzeugen. (das Muster eines Kooperationsvertrages wird demnächst eingestellt werden).
- Im Antrag soll erwähnt werden, ob die Schule über einen Berufseinstiegsbegleiter verfügt.

Können auch Berufsschulen einen Antrag stellen?

Nein. Berufsschulen sind grundsätzlich keine Träger von Berufsbildungsstätten nach diesen Richtlinien. Sie unterliegen im Übrigen der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder.

Sind Betriebe antragsberechtigt?

- Grundsätzlich nein. Es sei denn, sie sind Träger einer Berufsbildungsstätte im Sinne der Richtlinie.

Welche Maßnahmen sind förderfähig?

- Maßnahmen der Berufsorientierung (BO) in Berufsbildungsstätten und eine vorgelagerte Potenzialanalyse (PotiA) für Schülerinnen und Schüler von Schulen, die einen allgemeinbildenden Schulabschluss anbieten (in der Regel ab Klasse 8 bzw. 7) sind förderfähig.

Wie soll die Potenzialanalyse aussehen?

- Vorgesehen sind handlungsorientierte Verfahren gegebenenfalls in Verbindung mit biografischen Verfahren. Diese sind nach den Qualitätsstandards des BMBF und der "Handreichung zur Durchführung von Potenzialanalysen im Berufsorientierungsprogramm (BOP) des BMBF" durchzuführen.
Darin sind exemplarisch Verfahren und Musterabläufe ausgeführt, die den Qualitätsstandards entsprechen.
- Detaillierte Informationen zur Durchführung der Potenzialanalyse finden Sie unter den FAQ Potenzialanalyse
 - [Qualitätsstandards zur Durchführung von Potenzialanalysen in Programmen zur Berufsorientierung des BMBF](#)
 - [Handreichung zur Potentialanalyse](#)

Wie sollen die praktischen Berufsorientierungsmaßnahmen aussehen?

Praktische Einweisung in mindestens **drei Berufsfeldern** nach dem Stand der Technik und allgemeine Information über die Berufsausbildung

praktische Erprobung der eigenen Kompetenzen der Schüler/innen

- **Zeitraum** pro Schüler/in: 80 Stunden oder zwei Wochen (am Stück oder in Einzelabschnitte unterteilt, innerhalb oder außerhalb der Unterrichtszeit)
- Der Anteil für die praktische Erprobung in den Werkstätten soll 65 Zeitstunden betragen und die tägliche Anwesenheit von 7 Stunden nicht überschreiten. Die verbleibende Zeit ist für die Vor- und Nachbereitung sowie die Auswertung der Potenzialanalyse und der Erfahrungen in der Bildungsstätte zu nutzen.
- Die **Gruppengröße** soll nicht mehr als 15 Jugendliche umfassen. Bei Teilnahme von Förderschülerinnen und Förderschülern, die auch aus Regelschulen kommen können, soll die Gruppengröße weiter reduziert werden.
- Einsatz eines **Projektleiters** für Organisation und Koordination in den BBS
- Das **betreuende Personal** soll pädagogisch geschult sein (Ausbilder-Eignungsprüfung oder vergleichbare Qualifikation)
- **Abstimmung** und Rückkoppelung der Projektleiter mit Schule, Lehrern, Eltern, Betrieben, Arbeitsagenturen, Grundsicherungsträgern sowie der Jugendhilfe und anderen lokalen Akteuren
- BO-Maßnahmen müssen getrennt von überbetrieblichen/außerbetrieblichen Maßnahmen durchgeführt werden;

- Ausstellung eines **Zertifikates** am Ende der Maßnahme, das Aussagen enthalten soll zu
 - Beschreibung der Bereiche, die praktisch erprobt wurden und die dafür ausgeführten Tätigkeiten/Werkstücke in jedem Berufsfeld,
 - Kompetenzen,
 - Neigungen,
 - Interessen,
 - individuellen Entwicklungspotenzialen,
 - das Muster eines Zertifikats wird demnächst eingestellt werden
- **Dokumentation** von Lernzielen und erkennbarem Förderbedarf, separat vom Zertifikat.

Welche Berufsfelder können angeboten werden?

Die Schülerinnen sollen die Möglichkeit haben, sich in mindestens 3 der unten aufgeführten Berufsfelder praktisch zu erproben. Im Interesse einer vielfältigen und individuellen Berufsorientierung können die Jugendlichen diese 3 Berufsfelder im Idealfall aus einem breiteren Angebot auswählen. Die Kooperation mit anderen Bildungsstätten ist erwünscht.

Liste Berufsfelder (Stand 28.02.2011):

1. Landwirtschaft, Natur, Umwelt
2. Metall
3. Fahrzeuge
4. Elektro
5. SHK/Versorgungs- und Installationstechnik
6. Lebensmittel und Hauswirtschaft
7. Bau
8. Holz
9. Farbe und Raumgestaltung
10. Lager und Logistik
11. Verkauf
12. IT und Medien
13. Wirtschaft und Verwaltung
14. Gesundheit, Erziehung und Soziales
15. Kosmetik und Körperpflege
16. Hotel- und Gaststätten
17. Naturwissenschaften (z.B. Chemie, Kunststoffe, Physik, Erneuerbare Energien)
18. Textil, Leder und Bekleidung

Sind Maßnahmen im kaufmännischen und sozialen Bereich förderfähig?

- Sofern die Ausbildung in diesen Bildungseinrichtungen der Lehrlingsunterweisung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten vergleichbar ist, sind Maßnahmen der Berufsorientierung dieser Träger förderfähig.

Wie werden Anträge gestellt?

Gibt es spezielle Antragsvordrucke?

- Zur Antragstellung sind die im Internet verfügbaren Antragsformulare zu verwenden. Diese sind durch eine Projektskizze entsprechend den Hinweisen unter "Hilfen zur Antragstellung" zu ergänzen und rechtsverbindlich unterschrieben an das

Bundesinstitut für Berufsbildung
Arbeitsbereich 3.4
Postfach 53142 Bonn

zu senden. Der Gesamtantrag sollte 10 Seiten nicht überschreiten.

Gibt es Antragsfristen?

- Nein, es gibt keine Fristen; Anträge können laufend gestellt werden.

Wie sieht die Bewilligung aus?

- Pro Maßnahme (Potenzialanalyse plus praktische BO-Maßnahme) und Schüler/in werden 800 € Ausgaben veranschlagt.
- Davon trägt das BMBF **500 € (Festbetrag)**.
- Der Zuschuss reduziert sich auf **300 € (Festbetrag)**, wenn eine Potenzialanalyse (nach den vorgegebenen Standards) vor Beginn der praktischen BO-Maßnahme stattgefunden hat.
- Der Zuschuss **erhöht** sich jeweils um **100 €** pro Teilnehmer/in, soweit es sich um Förderschüler/innen handelt.
- Mittel der Bundesagentur für Arbeit oder der Grundsicherungsträger können für dieses Programm **nicht** verwendet werden.
- Pro Schüler eine Berufsorientierungsmaßnahme;
- Grundlage des Zuwendungsbescheides sind die [ANBest-P](#);
- Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,
 - Bei Ausschreibungen, Bekanntmachungen, Veröffentlichungen und Ähnlichem auf die Förderung durch das BMBF hinzuweisen;
 - an Evaluation und Verbleibstudien mitzuwirken und die hierfür erforderlichen Angaben bis zu 4 Jahre nach Ablauf der Maßnahme aufzubewahren;
 - die Mitwirkung der Teilnehmer/innen und Schulen bei der Evaluation sicherzustellen.

Was gilt für Umfang und Grenzen der Förderung?

Ist eine Wiederholung der Förderung möglich?

- Nein, die Förderung ist begrenzt auf eine Berufsorientierungsmaßnahme pro Schüler/in.

Gibt es eine Begrenzung der Schülerzahl, für die Berufsorientierung durchgeführt werden soll?

- Nein, es gibt grundsätzlich keine Begrenzung der Schülerzahl pro Antragsteller. Die Begrenzung ergibt sich aus den Kapazitäten der Berufsbildungsstätte. Eine möglichst gleichgewichtige Vergabe der Fördermittel wird aber angestrebt.

Gibt es Richtsätze für die Höhe der Ausgaben bzw. Obergrenzen für Personal- und Sachausgaben?

- Nein, es gibt keine Richtsätze und Obergrenzen, da es sich um eine Festbetragsfinanzierung handelt. Eine Benennung der Ausgaben ist aber im Rahmen des Verwendungsnachweises erforderlich.

Können Fördermittel für die Einstellung zusätzlichen Personals verwandt werden?

- Personalausgaben die im Rahmen des Projektes anfallen, können abgerechnet werden.

Gibt es einen Mindestumfang der Maßnahme zur Erreichung der Förderfähigkeit?

- Die Förderung setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus. Für Fehlzeiten müssen wichtige Gründe nachgewiesen werden.

Wie sind die Zahlungsmodalitäten?

Wann wird die Fördersumme ausbezahlt?

- Nach abgeschlossenen Teilmaßnahmen kann entsprechend der Schülerzahl die anteilige Zuwendung ausgezahlt werden.

Wie wird ausgezahlt?

- Nach Abschluss der Maßnahme bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 - Teilnahme an der Potenzialanalyse;
 - Regelmäßige Teilnahme der Jugendlichen an der praktischen BO-Maßnahme; bei Fehlzeiten müssen wichtige Gründe nachgewiesen werden

Sind Abschlagszahlungen möglich?

- Nach der Durchführung der PotiA kann ein Abschlag in Höhe von 200,00 € ausbezahlt werden.
- Bei Maßnahmen, die über einen längeren Zeitraum laufen, kann für Schüler, die die Maßnahmen zu 50% (40 Std.) durchlaufen haben, eine Abschlagszahlung in Höhe von 35% (105,00 €) des veranschlagten Festbetrages gezahlt werden.

Müssen Drittmittel eingebracht werden?

- Nicht zwingend erforderlich. Es wird jedoch erwartet, dass sich die Länder, Kommunen und private Geldgeber beteiligen, auch zur Abdeckung der Fahrtkosten.

Können ESF-Mittel als Kofinanzierung eingebracht werden?

- Ja, eine Kofinanzierung mit ESF-Mitteln ist möglich.

Können Mittel der Bundesagentur für Arbeit (BA) oder der Grundsicherungsträger als Kofinanzierung eingebracht werden?

- Nein, die Kofinanzierung aus BA-Mitteln oder Mitteln der Grundsicherungsträger ist nicht möglich. Aus solchen Mitteln geförderte Maßnahmen können jedoch - separat vor- bzw. nachgeschaltet - die vom BMBF geförderte Berufsorientierung ergänzen.

Handelt es sich bei den 80 Stunden der Maßnahme um Zeit- oder Schulstunden?

- Die Maßnahme muss 80 Zeitstunden à 60 Minuten umfassen. Davon soll die praktische Erprobung in den Werkstätten 65 Zeitstunden betragen.

Was ist bei Kooperationsvereinbarungen mit Schulen zu beachten?

Welche Schulen können am Programm teilnehmen?

- Die Schulen müssen einen allgemeinbildenden Schulabschluss anbieten. Das Programm richtet sich hauptsächlich an Haupt-, Förder- und Realschulen.

Muss mit jeder Schule eine Kooperationsvereinbarung getroffen werden?

- Kooperationsvereinbarungen müssen grundsätzlich mit den jeweiligen Schulen einzeln geschlossen werden. In Ballungsräumen kann (bei Beteiligung vieler Schulen) die Kooperationsvereinbarung zur Vereinfachung auch mit dem Schulamt oder dem Kultusministerium bzw. der Bezirksregierung abgeschlossen werden.

In welcher Form muss die Kooperationsvereinbarung vorgelegt werden?

- Eine rechtsverbindliche schriftliche Vereinbarung ist erforderlich. Für die Ausgestaltung werden keine Vorgaben gemacht. Es empfiehlt sich jedoch, versicherungsrechtliche, haftungsrechtliche und datenschutzrechtliche Regelungen aufzunehmen.

Welche Anforderungen werden an den Verwendungsnachweis gestellt?

Was muss der Verwendungsnachweis umfassen?

- die Vorlage von Anwesenheitslisten mit schriftlicher Teilnahmebestätigung für jede Schülerin und jeden Schüler
- Muster eines Schüler-Zertifikats
- die zahlenmäßige Aufschlüsselung der eingebrachten Eigenmittel
- die Auflistung eventueller Drittmittelgeber mit Angabe von Name, Adresse und Höhe der Beteiligung
- eine Auflistung der beteiligten Schulen (nach Schultyp und Anzahl sowie unter Zuordnung der Schülerzahl)
- einen Ablaufplan der Maßnahme, ggf. ihre Durchführung in mehreren Abschnitten.
- Auflistung der Einnahmen und Ausgaben für das Projekt

Hotline: (0228) 107-1031

E-Mail: berufsorientierung@bibb.de